

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 116/05 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2006 durch
die Richter Prof. Dr. Schlegel, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 14. November 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Beschluss
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger leidet an einer koronaren Herzkrankheit, deretwegen 1997 eine Ballondilatation erfolgte. Im Dezember 2000/Januar 2001 wurde bei ihm eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt. Im Juli 2003 beantragte der Kläger erneut die Gewährung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme. Die Beklagte lehnte dies ab. Widerspruch, Klage und Berufung hiergegen sind ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden und in seinen Gründen im Wesentlichen ausgeführt, die Ermittlungen des Sozialgerichts (SG) hätten wie bereits die Ermittlungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ergeben, dass beim Kläger eine ambulante Behandlung ausreiche. Insbesondere habe der Kardiologe Dr. B. dies in seinem Befund- und Behandlungsbericht ausdrücklich bestätigt und auf Rückfrage des SG die Notwendigkeit einer stationären Maßnahme verneint (Beschluss vom 14. November 2005).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision. Zugleich beantragt er, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden. Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers ergeben bei der gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht keinen Hinweis darauf, dass bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangs beschriebenen Streitgegenstand des Rechtsstreits einer der vorgenannten Gründe im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde zulässig dargelegt oder bezeichnet werden könnte (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) und tatsächlich vorliegt.



- 6 2. Die vom Kläger privatschriftlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form. Wirksam kann eine solche Beschwerde nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie nochmals mit Schreiben des erkennenden Senats vom 6. Dezember 2005 ausdrücklich hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist danach als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)